

1. Ziel dieser Norm ist die Sicherung der **militärischen Aufgabenerfüllung der Vorgesetzten** und aller Militärpersonen vor rechtswidrigen Angriffen und der strafrechtliche Schutz der Autorität der Vorgesetzten und anderer mit der Erfüllung dienstlicher Aufgaben betrauter Militärpersonen.

2. Zum Begriff **Vorgesetzter** vgl. § 257 Anm. 3 zu den Begriffen **Wache und Streife** vgl. § 261 Anm. 2.

Erfüllung dienstlicher Pflichten bzw. die Ausübung der Dienstpflichten sind alle in Erfüllung militärischer Befehle und anderer militärischer Bestimmungen (z. B. Direktiven, Anordnungen, Ordnungen, Dienstvorschriften, Instruktionen) durchgeführten oder durchzuführenden Maßnahmen. So handelt z. B. der Offizier, der eine in Urlaub befindliche Militärperson zur Ordnung ermahnt, grundsätzlich in Erfüllung dienstlicher Pflichten, auch dann, wenn er sich selbst in Urlaub befindet.

Ein **tätlicher Angriff** setzt Gewalt, d. h. die Anwendung physischer Kraft gegen die geschützte Militärperson voraus. Ein Erfolg, z. B. eine Körperverletzung, ist nicht erforderlich.

Begehungsarten sind der tätliche Angriff, die Hinderung durch Widerstand und die Nötigung zur Vornahme oder zum Unterlassen einer Handlung. Zur Hinderung durch Widerstand vgl. § 212 Anm. 2, zur Nötigung vgl. § 129 Anm. 2. Bei § 267 muß die durch Nötigung erzwungene Handlung immer im Zusammenhang mit der Ausübung der Dienstpflichten stehen. Sie kann z. B. erfolgen, um eine notwendige disziplinarische Bestrafung zu verhindern, eine Meldung an die Vorgesetzten zu vereiteln, einen Urlaub zu erzwingen usw. § 267 ist nicht anzuwenden, wenn der Gegenstand der Nötigung und die erzwungene Handlung die dienstliche Sphäre nicht berühren (z. B. Familienangelegenheiten usw.).

3. Schuldart ist der **Vorsatz**. Der Täter muß wissen, daß er eine nach dieser Norm geschützte Militärperson angreift, z. B. Wache, Streife, Vorgesetzter. Er muß zudem wissen, daß er seine Handlung gegen eine solche Person während der Dienstausbübung oder wegen der Dienstpflichtenerfüllung dieser Person begeht. Dabei spielt es bei der letzten Alternative keine Rolle, ob der Täter wegen einer früheren (z. B. disziplinarischen Bestrafung des Täters), gegenwärtigen oder künftigen Dienstpflichtenerfüllung der geschützten Militärperson seine Handlung durchführt.

4. Die Tat ist **vollendet**

- mit der Durchführung des tätlichen Angriffs, d. h. der physischen Einwirkung auf den Angegriffenen;
- mit der Hinderung an der Erfüllung dienstlicher Pflichten durch Widerstand, d. h., der Angegriffene muß bei der Dienstpflichtenerfüllung behindert worden sein. Ein Verhindern der Aufgabenerfüllung ist nicht erforderlich;
- mit der objektiven Vornahme oder dem Unterlassen einer auf die Dienstpflichten gerichteten Handlung durch den Genötigten.